

Amts- & Intelligenz-Blatt für die Bezirke Gmünd & Welzheim.

Donnerstag,

N^o 100.

4. September 1851.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Welzheim. An sämtliche Schultheißenämter.

Bei den — mit zunehmender Belästigung der Amtspfleg-Kasse neuerlich vermehrten Fällen, in denen nach der oberamtlichen Erledigung polizeilicher Straf-Untersuchungssachen die Uebernahme der entstandenen Arrest-Kosten auf die Amtspflege verfügt werden mußte, hat man schon oft die Wahrnehmung gemacht, daß, was den Nachweis der Zahlungsunfähigkeit des in die Arrest-Kosten verurtheilten Gefangenen anbelangt, von der Ortsbehörde nicht weiter, als kurzweg bezeugt worden ist, der Verdächtige (oder Angeeschuldigte oder Verurtheilte) habe kein Vermögen, oder sei dormalen vermögenslos; in den bezeichneten Urkunden heißt es nicht selten nur: Vermögen 0., insbesondere trifft dies bei Zeugnissen über Scortanten zu.

Offenbar ist aber die Zahlungsfähigkeit einer Person nicht bloß durch den Besitz eines Vermögens, sondern auch dann vorhanden, wenn Jemand durch Ausübung eines Gewerbes u. c. c., beziehungsweise durch sonstige Arbeitsverrichtung sich mehr erwirbt, als derselbe zu seinem und der Seinigen Unterhalte gerade bedarf.

Es ist daher künftig stets genauer Grund zu machen, ob der Verurtheilte als vermögend oder als unvermögend (zahlungsunfähig) im Sinne des hier analog zur Anwendung kommenden Artikels 446 der Straf-Prozess-Ordnung anzunehmen sei und das Ergebnis der angestellten Nachfragen in den Zeugnissen vorzumerken.

Da sodann erst kürzlich Fälle vorgekommen sind, in welchen Scortanten als zahlungsunfähig bezeichnet wurden, die ihre Arrest-Kosten gleichwohl bezahlen konnten, so wird jede Unrichtigkeit in Ausstellung der Zeugnisse streng geahndet werden.

Hienach haben sich die Schultheißenämter genau zu achten.

Den 2. September 1851.

Königl. Oberamt. — Heinz.

Oberamts-Bezirk Welzheim.

Bekanntmachung, betreffend die Betheiligung der Verwaltungen inländischer öffentlicher Körperschaften und Kirchenfründen an den Gefäll- und Zehent-Ablösungs-Kassen.

Das in dem Regierungsblatt vom 8. Juli d. J. Nr. 16 verkündete Gesetz in dem so eben bezeichneten Betreff enthält vom 2. desselben Monats den

einzigsten Artikel:

„Die den inländischen öffentlichen Körperschaften und Kirchenfründen in Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. April 1848 (Reg.-Blatt S. 168) und Art. 21 des Gesetzes vom 17. Juni 1849 (Reg.-Bl. S. 191) eingeräumte Befugniß, für die Ablösung ihrer Gefälle und Zehentrechte die Vermittlung der durch diese Gesetze begründeten Ablösungs-Kassen anzurufen, tritt für diejenigen Fälle außer Wirkung, in welchen nicht vor dem Ablauf einer neunzig-tägigen, vom Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes an zu rechnenden Frist, mithin vor dem 7. Oktober 1851, die Ablösungs-Anmeldung, sei es durch den Berechtigten oder den Pflichtigen, vorschriftsmäßig erfolgt und die Vermittlung der Ablösungskasse von der Körperschafts- oder Fründe-Verwaltung mit der erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei dem zuständigen Oberamte angerufen worden ist.“

Indem diese gesetzliche Bestimmung — des mit dem 7. Oktober d. J. bevorstehenden Frist-Ablaufs wegen — andurch zur weiteren öffentlichen Kenntniß gebracht wird, sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, zu besserer Verständigung aus einem bis jetzt nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommenen Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen vom 6. Juli 1848 Nr. 10,266 folgenden wörtlichen Auszug zu geben:

„Die Vortheile, welche durch die Vermittlung der Ablösungskasse erreicht werden, bestehen darin, daß das Ablösungs-Verfahren unter der unmittelbaren Leitung der Ablösungs-Kommission im Wesentlichen ohne Kosten für die Betheiligten erfolgt, und daß durch die leichtere Verkäuflichkeit der von der Ablösungskasse ausgegebenen Obligationen dem Berechtigten die Disposition über das Ablösungs-Kapital erleichtert wird. Andererseits nehmen die Körperschaften, welche sich der Vermittlung der Ablösungskasse bedienen, an dem Consortium der Privatgefäll-Berechtigten Theil und haben an einem etwaigen Verluste der Kasse mitzuleiden. Wenn deshalb eine gefällberechtigte Körperschaft des sichern Eingangs der Ablösungs-Kapitalien versichert sein darf, und gehörig dafür gesorgt werden kann, daß der zum Grundstock gehörige Theil der Annuitäten, in welchen das Ablösungs-Kapital zu bezahlen ist, wieder angelegt wird, so ist es in der Regel nicht im Interesse der Körperschaften, sich bei der Ablösungskasse zu betheiligen, und dabei aus einem Normal-Erlaß der K. Ablösungs-Kommission vom 15. September 1849, betreffend die Kosten des Ablösungs-Verfahrens in Fällen, wo die Vermittlung der Ablösungskasse nicht eintritt, die zwei Stellen hervorzuheben:

2) Da sowohl nach §. 62 und 67 der Instruktion vom 23. Oktober 1848, als nach Art. 6 des Gesetzes vom 13. Juni d. J. mit der Festsetzung des Ablösungsschillings und der Art seiner Abzahlung die Thätigkeit des leitenden Beamten als geschlossen zu betrachten ist, so haben sich die Kommissäre (Oberämter) mit den nachfolgenden Geschäften, wie z. B. der Ausfertigung besonderer Ablösungs-Verträge, Fertigung von Abschriften oder Auszügen aus denselben, Ausfertigung von Zeitrenten-Repartitionen und dergleichen nicht zu befassen, sowie auch die Erhebung der Gefälle und der pflichtigen Objekte mittelst vorgängiger Rectifikation und Ergänzung der Gefäll-Dokumente, nicht zu ihrer Obliegenheit gehört.

3) Unter den Kosten, welche auf die Staatskasse zu übernehmen sind, ist nur das ordentliche Taggeld der Kommissäre, sodann der Aufwand an Reisekosten für die nothwendigerweise an Ort und Stelle vorzunehmenden Ablösungs-Verhandlungen verstanden, wogegen jeder Aufwand, welcher durch besondere Wünsche der Partien oder sonst außerordentlicherweise verursacht wird, den Betheiligten zur Last fällt. In Zweifelsfällen wird die Kommission über den Kostenpunkt entscheiden.“

Wenn es auch sonst keinem Bedenken unterliegt, Ablösungs-Anmeldungen unmittelbar an den bei Gefäll- und Zehent-Ablösungen die Stelle des K. Oberamts vertretenden Ablösungs-Kommissär gelangen zu lassen, so hat die Anrufung der Vermittlung der Ablösungskasse Seitens der Berechtigten doch nach dem bestimmten Wortlaut des obigen Gesetzes-Artikels bei dem K. Oberamt zu geschehen.

Diese Anrufung kann sowohl bei neueren Ablösungs-Anmeldungen, als auch bei früheren, bei welchen die Verhandlungen noch nicht vollzogen sind, stattfinden.

Mit dem Ablauf des 7. Oktobers d. J. ist eine weitere Betheiligung bei der Ablösungskasse nicht mehr zulässig.

Welzheim, den 2. September 1851.

Ablösungs-Kommissär Pfeil.

G m ü n d.
Feuerwehr.

Die Mannschaft der **Turner** hat sich am nächsten Samstag Abends präzis 6 Uhr zu einer Uebung in dem Spitalhof einzufinden.
Den 1. September 1851.
Stadtschultheißenamt.
Kohn.

G m ü n d.

Am
Samstag den 6. d. M.,
Morgens 9 Uhr,
werden
in der Schmalzgrube zwei Böden,
in dem Kornhaus ein Boden,
in dem Paradies-Gebäude ein
Boden
zum Trocknen des **Hopfens**
im öffentlichen Aufstreich auf dies-
seitiger Kanzlei verpachtet, wozu
Liebhaber eingeladen werden.
Den 3. September 1851.
Stadtpflege.
Sahn.


G m ü n d.
Güter-Verpachtung.

Die Hospitalpflege verpachtet am
Freitag den 5. September 1851,
Vormittags 10 Uhr,
folgende Güterstücke auf die Dauer
von 9 Jahren, als:
5 $\frac{1}{2}$ Mrgn. Acker im Schabeler,
circa 2 Mrgn. Wiesen und Wai-
den hinter dem Viehhaus auf
dem Hardt;
wozu die Pachtliebhaber eingeladen
sind.
Den 30. August 1851.
Hospitalpflege.
Kraus.

Durlangen.
Gläubiger-Aufruf.

Dem Joseph Disam, Tag-
elöhner in Ehanau, wurde seine
sämmliche Liegenschaft im Ex-
tutionswege verkauft, und kaum
so viel erlöst, daß die Pfand-
Gläubiger befriedigt werden können.
Um nun diesen Verkauf mit
Sicherheit genehmigen zu können,
oder ein Gantverfahren einzuleiten,
werden alle diejenigen, welche an
r. Disam Ansprüche zu machen haben
glauben, aufgerufen, solche binnen
15 Tagen bei der unterzeichneten
Stelle geltend zu machen.
Den 30. August 1851.
Schultheißenamt.
Röntg.

Göggingen,
Oberamts Gmünd.
Schaafwaide-Verleihung.

Am
Samstag den 13. September d. J.,
Nachmittags 1 Uhr,
wird in Folge Beschlusses der bürger-
lichen Kollegien die hiesige Sommer-
und Winter-
Schaaf-
waide,


welche 3-400 Stück Schaafe er-
nährt, wieder auf Ein Jahr auf
hiesigem Rathhause verpachtet, und
zwar: die Winterschaafwaide von
Martini bis Ambrosi, und die
Sommerwaide von Ambrosi bis
Martini, wozu man Liebhaber mit
dem Anfügen einladet, daß sich Un-
bekannte mit Vermögens-Zeugnissen
zu versehen haben.

Den 1. September 1851.
Schultheißenamt.
Bühlmaier.

Spraitbach,
Gerichtsbezirks Gmünd.
**Mahlmühle- und Liegen-
schafts-Verkauf.**

Aus der Gantmasse des Anton
Bopp, Beutenmüllers, werden am
Mittwoch, den 17. September,
Vormittags 10 Uhr,
nachstehende Realitäten zum Ver-
kaufe gebracht.

Dieselben bestehen in:

- a) einem zweistöckigen Wohn-
haus sammt Stallung unter
einem Dach mit
einer eingerichteten
Mahlmühle, zwei
Mahl- und einem
Gerbgang, nebst den dazu ge-
hörigen Mühle-Geräthschaften,
am Reichenbach bei Spraitbach
gelegen;
- b) einem einstöckigen Wohnhaus,
das Ausgebüdinghaus, mit Back-
ofen;
- c) einer eingerichteten Sägmühle
mit den hiezu gehörigen Werk-
zeugen;
- d) einer zweistöckigen Scheuer
mit Stallungen und Wagen-
schovf beim Haus;
- e) einem besonders gebauten
Keller;

Gärten:

$\frac{2}{3}$ Mrgn. 23,1 Rthn. Gemüse-
und Grasgarten;

Acker:

$\frac{5}{8}$ Mrgn. 30,0 Rthn.;

Wiesen:

$\frac{9}{10}$ Mrgn. 19,4 Rthn.;

Waldung:


$\frac{9}{10}$ Mrgn. 2,4 Rthn.

Genannter Verkauf ist der zweite
aber letzte und ein Nachgebot wird
nicht angenommen. Unbekannte
Kaufslustige haben sich mit Prä-
dikats- und Vermögens-Zeugnissen
ihrer Obrigkeit genügend auszu-
weisen und werden Liebhaber hiezu
eingeladen.

Den 27. August 1851.

Gemeinderath.
vdt. Schultheiß Abele.

Lauterburg,
Oberamts Aalen.
Schaafwaide-Verleihung.

Am
Mittwoch den 24. Septbr. d. J.
wird die hiesige Sommer-Schaaf-
waide
von
Georgi
bis


Martini 1852, auf welcher 400 bis
450 Stück Schaafe ernährt werden
können, verpachtet werden, wozu
man die Liebhaber einladet.

Den 1. September 1851.

Gemeinderath.
Vorstand Bäurle.

Pfersbach.
Geld auszuleihen.

Sogleich können **56 fl.** Pfleg-
Geld gegen zweifache Güter-Ver-
sicherung erhoben werden bei
Joseph Müller,
Pfleger.

Vermischte Anzeigen.


G m ü n d.
**Hausrath- und Fabrik-
Verkauf.**

Dienstag den 9. September
und die darauffolgenden Tage, je
von
Vormittags 9 Uhr
und

Nachmittags 2 Uhr an,
verkauft der Unterzeichnete gegen
gleich
baare Be-
zahlung,
im öffent-
lichen Aufstreich, folgende Gegen-
stände:

Silber, Zinn, Kupfer, Blech,
Porzellan- und Eisengeschirr

durch alle Rubriken, Gläser
und Krüglern, mehrere Betten
und Bettlatten, Wirtschaftstis-
Tafeln, Stühle, Schranken
und Kästen;

circa 100 Stück Ausfüll-
Fässer; 
circa 200 Eimer Braun-
bier-Fässer;
circa 12 Eimer Weißbier-Fässer;
" 30 " Wein-Fässer.

Wein, als:
an 12 Zmi 1846r Erlenbacher,
" 2 Eimer 1848r Großbott-
warer,
an 2 Eimer 1848r Margoßs-
heimer.

200 Schuh beschlagenes, eichenes
und tannenes Holz,
tannene und eichene Bretter,
tannene Dielen,
tannene Latten,
1 Pferd,
1 Chaise,
1 großer Wagen,
1 kleiner Wagen, 
1 Bierwägle.

Den 2. September 1851.
Johann Heinele,
Traubenwirth.

G m ü n d.
Braunes **amerikanisches
Harz** per Str. 5 fl. 30 fr., bei
Abnahme von ganzen Fässchen per
Str. zu 5 fl., empfiehlt
Conditor Zieher.

G m ü n d.
Es ist ein schönes **gepolstertes
Sopha** dem Verkauf ausgesetzt bei
Schreinermeister Seibold.

G m ü n d.
Mehrere Wagen **Dung** hat zu
verkauft
Freimüller
Ladenburger.

G m ü n d.
Logis zu vermietthen.
In dem Wohnhause der Freistrau
v. Lang in der Rindembachergasse
ist bis Martini der dritte Stock
zu vermietthen. Der Miethvertrag
ist mit Goldarbeiter Domma ab-
zuschließen.

G m ü n d.
Mehrere **Pfandscheine** von
je **200 fl.** mit zweifacher
Güter-Verficherung kaufe
ich aus Auftrag.
F. A. Jori.

W ü r t t e m b e r g.

Stuttgart, 25. August. Die Einnahmen vom Betrieb der
würtembergischen Eisenbahn zwischen Heilbronn und Friedrichshafen
haben im Monat Juli 1851 —. 143,522 fl. 53 fr. betragen.

Vom Ries. (St.-A.) Die Ernte ist durch das Unwetter
unterbrochen worden, doch fällt sie weit ergiebiger aus, als man
gehofft hat. Die Dinkelernte ist recht ergiebig, durchschnittlich 9
Scheffel auf den würtemb. Morgen; der Roggen liefert verhältniß-
mäßig einen niedrigeren Ertrag. Die Sommerfrüchte sind zwar
noch nicht eingeheimt, versprechen aber die besten Hoffnungen zu
befriedigen. — Proben von gedroschenem Dinkel fielen sehr gut aus,
der Scheffel hat sich meistens auf 3 Simri und 1 Berling gegerbt,
das Mehl steht der Qualität vom vorjährigen Dinkel nicht nach.

Die Kartoffeln sind zwar total krank und ungenießbar, doch ist mit
Gottes Hilfe keine Theuerung zu befürchten, weil die Brodfrüchte
in den süddeutschen Kornkammern wohl gerathen sind. — Der Lärm
wegen einer Mißernte ist mehr von den Kleingläubigen und von den
Kornwucherern gemacht. Auf die Preise influirt das, daß die herr-
schaftlichen Kornkästen durch die Ablösung leer stehen und so dürfte
diese Wohlthat mehr den Bauernstand treffen, der die Früchte ver-
kauft, als den Soldner und Gewerbsmann, der sein Brod und
Mehl kaufen muß. — Arbeit kann der arme Mann gegenwärtig
durch die vielen Brücken- und Straßenbauten in allen Theilen des
Landes leicht haben. Es dürften darum, um einer späteren drückenden
Noth zu steuern, von der k. Staatsregierung Vorkehrungsmassregeln
gegen den Kornwucher getroffen werden. Es wäre vielleicht kein
ungeschicktes Vorkehrungsmittel gegen den Kornwucher, wenn den

Landwirthen gestattet würde, ein Drittel ihrer Steuerquoten in Brodfrüchten zu Durchschnittspreisen bei den K. Kameralämtern abzuliefern, dadurch würden dann wieder die Fruchtkästen Vorrath bekommen. Die Viehhüchter erzielen aus ihrem Vieh schöne Preise und bei dem reichen Ertrag der Futterkräuter werden sie sich mehr und mehr steigern. Die Ausfuhr aus dem Elwangischen und dem Ries nach Augsburg und München geht sehr stark.

Deutschland.

Frankfurt, 31. August. Wir lesen im Intelligenzblatte der freien Stadt Frankfurt folgende bemerkenswerthe Notiz: der Beschluß über Aufhebung der Grundrechte des deutschen Volkes ist in einer der letzten Sitzungen nun vom Bundestag gefaßt, und die Einzelregierungen angewiesen worden, denselben baldigst zu publiziren.

Frankfurt, 1. September. (D.V.) Es ist wirklich wieder ein neuer Protest Frankreichs und Englands gegen den Gesamteintritt Oesterreichs in den deutschen Bund eingelaufen. Es versteht sich ganz von selbst, daß diese Proteste auch nicht den geringsten Eindruck gemacht haben. Der Bundestag wird sich nicht beirren lassen, er weiß, daß er hinter sich eine Million Bajonette hat, die alle Uebergriffe in die gebührende Schranken zurückweisen würden. In der That klingt es fast lächerlich, wenn dieses ohnmächtige Frankreich, das in den fürchterlichsten Wehen liegt und von dem in ganz Frankreich kein Mensch, selbst der weiseste Staatsmann, der gescheideste Kopf heute weiß, was der morgende Tag bringt, es versucht in alter Weise Deutschland einzuschüchtern. Deutschland hat an Frankreich gelernt, was es zu thun hat. Tausende von Städten und Dörfern, die noch zum Theil heute Ruinen sind, ganze Provinzen, welche es uns abgerissen, liefern den traurigsten aber auch schlagendsten Beweis der Gefinnung, die Frankreich gegen Deutschland hegt. Freilich einem schwachen Deutschland könnte bei einmaliger Ermannung, wenn es dahin wieder kommen sollte, wie wir nicht bezweifeln wollen, leicht das ganze linke Rheinufer abgenommen werden, aber einem starken Deutschland nie; — im Gegentheil ein starkes Deutschland wird sich seine Grenzen wieder dahin setzen, wohin sie von Natur und Recht gehören.

Was England angeht, so könnte der civilisirten Welt kein größerer Gefallen geschehen, als es machte Miene, der Drohung Ernst zu geben. Es ist kein Zweifel, daß in der kürzesten Zeit Palmerston, jener Erzwähler, mit seinem ganzen Ministerium gestürzt und so Europa von dem Wählerminister befreit würde. Denn es ist gewiß, daß der bessere Theil des englischen Volkes schon längst das hinterlistige, heimtückische und frevelnde Spiel dieses Mannes verachtet.

Bei der am 30. August zu Karlsruhe stattgefundenen Serienzählung der Badischen 35 fl. Loose sind folgende Serien erschienen: 115 — 293 — 557 — 642 — 846 — 1101 — 1257 — 1327 — 1761 — 1843 — 2152 — 2467 — 2487 — 2656 — 2783 — 2963 — 3009 — 3067 — 3088 — 3401 — 3872 — 3966 — 4109 — 4419 — 4677 — 4768 — 4828 — 4829 — 4953 — 5105 — 5536 — 5615 — 6118 — 6202 — 6633 — 6826 — 7244 — 7349 — 7393 — 7933.

Lörrach, 31. August. (B. Vdsztg.) In Folge Auslieferung des Briefwechsels eines Comités propagandeur in Basel von Seite der dortigen Regierung sind mehrere Personen unserer Gegend verhaftet worden und bereits auf dem Wege nach Rastatts Kasematten.

Wien, 28. August. Ein italienischer Fürstenbund ist im Werden begriffen. Er ist bestimmt, gegen die revolutionären Tendenzen einen Damm und zugleich eine haltbare Unterlage für die Gründung gemeinsamer Institutionen, namentlich in Betreff der materiellen Interessen, zu bilden.

Brodny, 17. August. Ueber das Austreten des Dniesters bei Stanislaw und die hiedurch entstandene Ueberschwemmung laufen schauerhafte Berichte ein. Ein losgebrochener furchtbarer Wolkenbruch hatte die Gewässer des Flusses auf eine bedenkliche Höhe angeschwellt und bald darauf trat er eine halbe Meile von Stanislaw mit verheerender Gewalt aus, riß ein ganzes Dorf nebst dem darin befindlichen Eisenhammer fort und es kamen hierbei nicht weniger als 130 Menschen ums Leben. Der materielle Schaden ist ungeheuer, der zerstörte Eisenhammer allein beschäftigte mehr als 100 Arbeiter, von denen übrigens 30, Juden und Christen, umkamen. Man sieht mit nächstem der Kunde von weiteren Verheerungen entgegen, welche das Austreten des Flusses vielleicht an andern Orten

angerichtet. Auch in unserer Gegend richten die empörten Elemente fortwährend neues Unglück an.

Aus Sachsen erzählt die Gotha'sche Zeitung, daß am 25. August zu Dresden eine auch von Gotha aus beschickte Versammlung von Schneidemeistern aus ganz Deutschland stattgefunden habe, deren Zweck es gewesen sei, sich über die Mittel zu berathen, durch welche der in Deutschland herrschend gewordenen französischen und englischen Kleidermode entgegengewirkt und die inländische Fabrikation der Kleiderstoffe dem Einflusse der ausländischen Fabrikation entzogen werden könne.

Ausland.

Frankreich. Das Kriegsgericht in Lyon hat sein Urtheil über die Lyoner Verschwörung gesprochen. Von den Angeklagten wurden 12 freigesprochen, 36, einschließlich der Gestüchteten, zu verschiedenen Strafen verurtheilt. Zur Deportation: der Räbelsführer Gent mit 6 anderen. Zu 15 Jahren Detention: 1. (Detention ist mehr als Gefängnißstrafe, weil sie entlehnt ist und den Schuldigen nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse unter lebenslängliche polizeiliche Aufsicht stellt.) Zu 10 Jahren Detention: 8. Zu 5 Jahren Detention: 9. Zu 8 Jahren Gefängniß, 10jähriger Einstellung in den bürgerlichen Rechten und 100 Fr. Geldstrafe: 1. Zu 2 Jahren Gefängniß, 5jähriger Einstellung in den bürgerlichen Rechten und 100 Fr. Geldstrafe: 3. Zu 1 Jahr Gefängniß, 2jähriger Einstellung in den bürgerlichen Rechten und 100 Fr. Geldstrafe: 3. Zu 6 Monaten Gefängniß und 2jähriger Einstellung in den bürgerlichen Rechten: 2. Zu 1jährigem Gefängniß und 100 Fr. Geldstrafe: 1. Als der Präsident das Urtheil verlesen hatte, erscholl das Geschrei: es lebe die Republik! Dieß kam aus dem Gefängnisse der Verurtheilten; der Präsident schickte sogleich einen Offizier ab, mit dem Auftrage, der Justiz Achtung zu verschaffen. In der Nähe des Gerichtshofes hatte sich eine große Volksmenge versammelt; die militärischen Vorkehrungen hinderten aber jede Demonstration und ein tüchtiger Platzregen klärte die Straßen ungewöhnlich schnell.

Paris, 30. August. Der „Constitutionnel“ enthält die wichtige Nachricht, daß gestern von London aus „offiziell“ gemeldet wurde, Prinz v. Joinville werde als Kandidat für die Präsidentschaft der Republik auftreten.

Strasburg, 29. August. (R. Z.) Heute hat der Assisenhof der Seine den Verfasser eines aufrührerischen Liedes zu 4000 Franken Geldstrafe und 2 Jahren Gefängniß und den Verleger zu 100 Franken Geldstrafe und 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

London, 26. August. Das Ereigniß des Tages ist das Falliment des Hauses Rucker und Komp., welches sich auf 900,000 Pfd. beläuft und von dem starken Fallen der Kolonialwaaren herkommen soll.

Berona, 25. August. Die in ganz Italien verbreitete Traubenkrankheit hat, wie der Lomb.-Venet. berichtet, leider nun auch das lombardisch-venetianische Königreich heimgesucht. Die Erscheinungen sind dieselben, wie in den anderen italienischen Ländern.

Der Post-Verkehr im Inlande.

(Fortsetzung.)

§. 21. Fahrposttare.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtsporto berechnet. Neben diesem kommt ein Werthporto in Ansatz, wenn auf der Sendung ein Werth deklariert ist. Das Gewichtsporto richtet sich nach der in gerader Linie gemessenen Entfernung zwischen der Aufgabestelle und Abgabestelle und beträgt für jedes Pfund auf je fünf Meilen $\frac{1}{10}$ fr. Hierbei werden Entfernungen unter 5 Meilen, Gewichtsbeiträge unter einem Pfunde gleich einem vollen Pfunde und Bruchtheile für voll gerechnet. Als geringster Betrag des Gewichtsporto ist jedoch zu erheben: bis zu 10 Meilen einschließlich 4 fr., über 10 bis 20 Meilen 8 fr., über 20 Meilen 11 fr. Das Werthporto beträgt auf alle Entfernungen innerhalb des Landes 2 fr. für jede 100 fl. des deklarierten Werths, wobei Werthbeiträge unter 100 fl. gleich einem vollen Hundert gerechnet werden. Für Sendungen in württembergischem Staatspapiergeld ist statt eines Gewichts- und Werthporto in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1849 (Reg.-Blatt S. 266) der vierte Theil der bisherigen Tariffätze für den Transport von baarem Geld zu erheben. Die bisher vorgeschriebene Vorzeigung solcher Werthpapiere vor dem Postbeamten findet in der Regel nicht mehr statt.

§. 22. Mehrere Pakete zu einer Adresse.

Wenn mehrere Pakete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück das Gewichtsporto, und im Falle

einer Werthsklaration, auch das Werthporto besonders berechnet.

§. 23. Porto für Adressbriefe.

Der zu einer Fahrpostsendung gehörige Adressbrief, versiegelt oder unversegelt, wird nicht tarirt, wenn derselbe das Gewicht von Ein Loth nicht überschreitet und mit keiner Werthsklaration versehen ist. Schwere Adressbriefe ohne Werthsklaration werden bis zum Gewicht von 4 Loth mit der Brieftare, bei schwererem Gewicht aber, oder bei deklarirtem Werthe, mit der Fahrposttare belegt.

§. 24. Frankirung.

Die Fahrpostsendungen können nach dem Willen der Absender entweder unfrankirt oder ganz frankirt aufgegeben werden. Eine theilweise Frankatur ist nicht zulässig, eben so wenig die Frankirung mittelst Freimarken.

§. 25. Gewährleistung.

In Verlust und Beschädigungsfällen, welche innerhalb des Bereichs der württembergischen Posten eintreten, wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarirten Werths geleistet. Ausgenommen von dieser Gewährleistung ist allein der durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführte Schaden. Mit dieser Ausnahme wird auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet. Dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 30 fr. für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze bloß bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden. Entschädigungsansprüche für Verluste müssen vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erhoben werden, widrigenfalls solche erlöschen. Fahrpoststücke, welche in äußerlich verletztem Zustande auf der Abgabestelle ankommen, sind im Postlokale in Gegenwart des Empfängers zu eröffnen, und ist im Falle einer wirklichen Beschädigung des Inhalts der Befund urkundlich aufzunehmen. Nach unbeanstandeter Uebnahme eines dem Empfänger überlieferten Fahrpoststücks hört die Haftbarkeit der Postverwaltung für dasselbe auf.

§. 26. Schein-Gebühr.

Ueber jede aufgegebenen Fahrpostsendung wird dem Aufgeber auf Verlangen ein Aufgabeschein gegen eine Gebühr von 2 fr. ertheilt. Bei Sendungen, welche aus mehreren zu einem Adressbriefe gehörigen Stücken bestehen, ist nur ein Aufgabeschein auszufertigen.

§. 27. Unrichtig geleitete Sendungen.

Für Fahrpostsendungen, welche irrig instrabirt worden, gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Briefpost (oben §. 12).

§. 28. Unbestellbare Fahrpoststücke.

Fahrpostsendungen, deren Annahme vom Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabe-Postamt zurückzusenden. Ist jedoch die Sendung einmal angenommen, oder dieselbe, oder auch nur der etwa dazu gehörige versiegelte Adressbrief, bereits eröffnet worden, so kann eine nachherige Zurückgabe, oder die Zurückforderung des bezahlten Porto zc. nicht mehr stattfinden. Fahrpostsendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, sobald sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate vom Tage des Eintreffens an nach dem Aufgaberte zurückgesendet werden. Die mit „poste-restante“ bezeichneten Fahrpostsendungen, welche nach Ablauf von drei Monaten nicht abverlangt worden, werden alsdann nach dem Aufgaberte zurückgeschickt, falls nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber beansprucht wird. Weiter geschickte oder zurückgesendete Fahrpoststücke unterliegen der tarismäßigen Portotare für die einzelnen Beförderungsstrecken auf dem Hin- und beziehungsweise Rückwege.

§. 29. Aufhebung der Bestellgebühr für Päckereien.

Eine Bestellgebühr für frankirte oder unfrankirte Fahrpostsendungen aus dem Inlande und dem Auslande darf nicht mehr erhoben werden.

V. Nachnahmen.

§. 30. Leistungen von Nachnahmen.

Die königl. Poststellen haben nicht nur öffentlichen Behörden, sondern auch Privaten Nachnahmen auf Schreiben oder Fahrpostsendungen jeder Art an Behörden oder Privatpersonen im Inlande bis zum Betrage von 50 fl. für die einzelne Sendung gegen eine Provision von $\frac{1}{2}$ pCt. zu gestatten und neben dem Porto, Nachnahme und Provision als Auslagen in Ansatz zu bringen. Das Minimum der Provision wird auf 2 fr. festgesetzt.

§. 31. Nachnahme-Schein.

Für den Betrag der zu erhebenden Nachnahme muß von dem

Verfender auf dem Frachtbriefe oder der Adresse Empfangsbescheinigung ausgestellt werden. Gegen diese Empfangsbescheinigung erhält der Aufgeber einen Nachnahme-Schein. Die baare Bezahlung der Nachnahme durch die Aufgabestelle erfolgt aber erst, nachdem über die Annahme des Briefes oder der Sendung, sowie über die Vergütung der Nachnahme durch den Empfänger zuverlässige Nachricht eingegangen ist, gegen Zurückgabe des Nachnahme-Scheins. Wenn der Aufgeber den Nachnahme-Betrag inner 4 Wochen nach Ausstellung des Nachnahme-Scheins nicht bei der Poststelle abholen läßt, so wird solcher demselben gegen eine Bestellgebühr von 2 fr. in das Haus gebracht.

§. 32. Verweigerte Nachnahmen.

Wenn ein Brief oder eine Fahrpostsendung, auf welche eine Nachnahme gewährt wurde, als von dem Adressaten nicht angenommen oder aus einer sonstigen Ursache unbestellbar zurückgesendet wird, so ist der Aufgeber verbunden, den Nachnahme-Schein gegen den Brief oder die Fahrpostsendung zurückzugeben und die Provision, sowie das Porto für die Hin- und Zurücksendung und die etwaigen fremden Auslagen zu ersetzen.

VI. Behandlung der Briefe und Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe.

§. 33. Adressirung der Briefe und Fahrpostsendungen.

Alle zur Post zu gehenden Briefe und Fahrpostsendungen müssen gehörig versiegelt und mit einer deutlichen Adresse versehen sein. Sind solche an kleinere, wenig bekannte, oder solche Orte bestimmt, deren es mehrere gleichen Namens gibt, so muß außer dem Bestimmungsort, auch der Name des Oberamts, die nächste Poststation, der Fluß zc., in welcher oder bei welchem der Ort liegt, angegeben sein.

§. 34. Zurückforderung aufgegebenen Briefe und Fahrpostsendungen.

Wird ein der Post zur Beförderung übergebener Brief oder ein Fahrpoststück vor dem Postschlusse zurückverlangt, so kann die Rückgabe nur gegen einen von der Hand, welche die Adresse geschrieben, unter genauer Anführung der Adresse ausgestelltes, schriftliches Begehren, Vorzeigung des Siegels, mit welchem der Brief oder die Sendung verschlossen ist, erfolgen. Bei rekommandirten Briefen und Fahrpostsendungen wird überdies Bescheinigung des Rückempfanges und Rückgabe des Postscheins erfordert. Eine Erstattung des Werths der verwendeten Freimarken, sowie ein Rückersatz der etwa baar entrichteten Beträge an Briefporto, der Gebühren für Rekommandation und Retourrecepisse oder der Scheingebühr findet nicht statt. Dagegen wird das für frankirte Fahrpostsendungen bezahlte Porto zurückgegeben.

§. 35. Rückerstattung und Nacherhebung von Porto.

Im Falle durch Schuld eines k. Postbeamten an Porto oder sonstigen Postgebühren zuviel angelegt und erhoben worden ist, so kann der ungebührlich bezahlte Betrag auf genügenden Nachweis binnen drei Monaten zurückgefordert werden. Wenn dagegen durch Versehen der Postbeamten zu wenig Porto angelegt und erhoben worden ist, und der Fehler erst nach Ausfolgung des Briefes oder der Fahrpostsendung entdeckt wird, so ist der Aufgeber oder Empfänger nur dann zu einer Nachzahlung verbunden, wenn solche im einzelnen Falle mindestens 12 fr. beträgt und die Nachforderung innerhalb 3 Wochen geltend gemacht wird.

§. 36. Bestellung der rekommandirten Briefe und Fahrpostsendungen.

Die angekommenen rekommandirten Briefe und Fahrpostsendungen sind vor der Bestellung je in ein besonderes Bestellsbuch einzutragen, in welchem der Adressat den Empfang zu bescheinigen hat. In dem Bestellsbuche ist auch der auf den Fahrpoststücken haftende Porto- und etwaige Auslagen-Betrag zu bemerken. (Schluß folgt.)

Theater in Gmünd im Saale des Gasthofs zum Ritter.

Freitag den 5. September.

Unter gütiger Mitwirkung der Königl. Fuß-Artillerie-Musik.

Auf vieles Verlangen:

„S lezt Fensterln,

erster und zweiter Theil.

Dazu:

Der Bräutigam aus Holland.

Lustspiel in 1 Akt.

Zum Beschluß:

Die Hinrichtung der Königin Margaretha von Frankreich.

Lebendes Bild von Carolus Salvator.

Wird mit rothem Feuer beleuchtet.